

Dritte Änderung der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 05.09.2014

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.07.2014 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die folgende dritte Änderung der Grundordnung der Carl von Ossietzky beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat die Änderung mit Erlass vom 01.08.2014 gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 Satz 1 NHG genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 12 Studiengänge, weitere Studien- und Weiterbildungsangebote, Hochschulgrade und Zertifikate“ wird „§ 12 a Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln“ eingefügt.

2. Es wird nach § 12 ein neuer § 12 a „Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln“ eingefügt:

„(1) Die Aufgaben der Studienqualitätskommission werden von der fakultätsübergreifenden Studienkommission wahrgenommen. Sie umfasst zwölf stimmberechtigte Mitglieder. Davon gehören sechs Mitglieder der Studierendengruppe an (jeweils 1 pro Fakultät), die jeweils von den Mitgliedern der Studierendengruppe der betreffenden Fakultät im Fakultätsrat gewählt werden. Die sechs weiteren Mitglieder bilden die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten. Das Didaktische Zentrum (diz), die zentralen Einrichtungen, die Studierendenschaft sowie die Dezernate der zentralen Verwaltung können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied entsenden.

(2) Die Sitzungen der Studienqualitätskommission leitet das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht; eine Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr.

(4) Die Studienqualitätskommission lässt dem Präsidium einen begründeten Verwendungsbeschluss zukommen. Stimmt das Präsidium diesem Verwendungsbeschluss ganz oder teilweise nicht zu, so kann der Verwendungsbeschluss mit der begründeten Ablehnung des Präsidiums der Studienqualitätskommission zur erneuten Beratung vorgelegt werden. Kann auch nach erneuter Beratung kein Einvernehmen über den Verwendungsbeschluss hergestellt werden, so gelten die betreffenden Maßnahmen bzw. Gegenstände als abgelehnt.

(5) Das nach § 14 b Abs. 2 S. 2 NHG notwendige Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission umfasst auch die Entscheidung des Präsidiums über die pauschale Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten sowie zentrale und dezentrale Organisationseinheiten.

(6) Das Nähere regelt die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel, die durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen wird.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.